

ANPASSUNG BAUREGLEMENT UND ZONENPLAN GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSCHG)

Einwohnergemeinde Zweisimmen | Kanton Bern

Auflageexemplar vom 10. März 2026

Zonenplan Gewässerräume | Änderung Bauzonenplan | Änderung Baureglement |
Erläuterungsbericht mit Beilagen



Auftraggeberin

Gemeinde Zweisimmen

Lenkstrasse 5

3770 Zweisimmen

Planungsbüro

Panorama

AG für Raumplanung Architektur und Landschaft

Fabrikstrasse 20A

3012 Bern

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage und Zielsetzung	4
1.1 Anpassung an das Gewässerschutzgesetz (GSchG)	4
1.2 Koordination Anpassung der BMBV und Umsetzung Energierichtplan	4
1.3 Planungsorganisation	5
2. Umsetzung Gewässerschutzgesetz	6
2.1 Ausgangslage und Vorgehen	6
2.2 Grundsätze der Gewässerraumbreite	7
2.3 Bestimmung der Gewässerräume	8
2.4 Abweichungen vom Gewässernetz	10
2.5 Güterabwägung bei einzelnen Verzichtsfällen	11
2.6 Bestimmung dicht überbauter Gebiete	14
2.7 Reduktion des Gewässerraumes	16
2.8 Aufweitung des Gewässerraums	18
2.9 Bewirtschaftung im Gewässerraum	19
2.10 Umsetzung ins Baureglement und Zonenplan	27
2.11 Sistierung im Bereich Forellensee	28
3. Auswirkungen der Planung	29
4. Planerlassverfahren	30
4.1 Mitwirkung	30
4.2 Vorprüfung	31
4.3 Zweite Vorprüfung und Information	32
4.4 Öffentliche Auflage	35
4.5 Genehmigung	35

1. AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

1.1 Anpassung an das Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Gewässer festlegen. Diese Aufgabe fällt auf die Gemeinden zurück, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Richt- und Nutzungsplanung definieren müssen.

> Festlegung im Gemeindebaureglement

Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraumes dürfen extensiv genutzt werden. Sie werden nicht mehr den Fruchtfolgefleichen angerechnet. Im Gemeindebaureglement ist der entsprechende Artikel zu ergänzen.

> Festlegung im Zonenplan

Bisher war es üblich, im Baureglement einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Neu muss der Gewässerraum als Korridor festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer sowie ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. Der Gewässerraum muss im Zonenplan verbindlich festgelegt werden.

> Berechnung der Gewässerraumbreite

Die Breite des Gewässerraums wird für jeden Gewässerabschnitt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt. Dabei gilt die Faustregel: Je unnatürlicher das Gewässer oder je breiter seine effektive Gerinnesohlenbreite ist, desto breiter muss der Gewässerraum festgelegt werden.

1.2 Koordination Anpassung der BMBV und Umsetzung Energierichtplan

Zu Beginn der Planung Gewässerräume sollte die Anpassung der Grundordnung gleichzeitig mit zwei weiteren Themen erfolgen: mit der Anpassung des Baureglements an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) des Kantons Bern sowie mit der Umsetzung des Energierichtplans. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Themas Gewässerräume werden die Gewässerräume neu separat betrachtet und festgelegt.

1.3 Planungsorganisation

Für den Entwurf des Planungsinstrumentes und das ordentliche Planerlassverfahren wird von einer Restdauer von ca. einem Jahr ausgegangen (Stand nach 1. Vorprüfung).

> Entwurf Planungsinstrument	Sommer bis Winter 2018
> Mitwirkung	Winter 2008/2019
> 1. Vorprüfung	Frühling 2019 bis Herbst 2020
> 2. Vorprüfung	Herbst 2021 bis Frühling 2025
> Öffentliche Auflage	Frühling 2026
> Einspracheverhandlungen	Mai 2026
> Beschluss Gemeindeversammlung	Sommer 2026
> Genehmigung Kanton	im Anschluss

2. UMSETZUNG GEWÄSSERSCHUTZGESETZ

2.1 Ausgangslage und Vorgehen

Auf Basis der kantonalen Datengrundlage "Gewässernetz und Ökomorphologie der Fliessgewässer" wurden in einem ersten Schritt die Fliessgewässer der Gemeinde Zweisimmen in zwei Kategorien unterteilt:

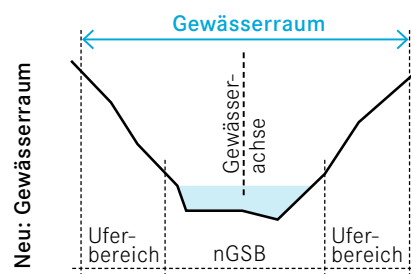
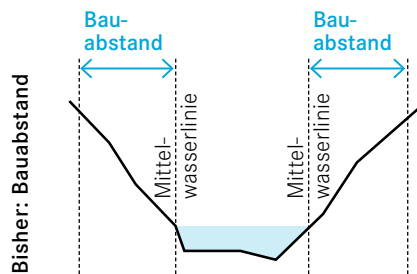
1) Fliessgewässer(-abschnitte), welche entsprechend ihrer Breite und ihres Natürlichkeitsgrads einen Gewässerraum erhalten. Diese Kategorisierung wurde mit dem OIK I anlässlich einer Besprechung vom 25.07.2018 informell vorbesprochen.

2) Fliessgewässer(-abschnitte), bei denen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im Rahmen einer Sitzung vom 29.11.2018 mit der Gemeinde und der Gesamtschwellen-korporation konnte der Grundlagenentwurf mit den festgelegten Gewässerräumen besprochen und mit den Ortskenntnissen angereichert werden. Die Gewässerräume wurden festgelegt und in die Vorprüfung gegeben. Aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Vorprüfung wurden im Frühjahr 2021 zusätzliche Gewässerraumabschnitte in Kategorie 1) verschoben und festgelegt.

2.2 Grundsätze der Gewässerraumbreite

Die Breite des Gewässerraums wird pro Gewässerabschnitt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt. Dabei gilt die Faustregel: Je unnatürlicher das Gewässer oder je breiter seine natürliche Gerinnesohlenbreite ist, desto breiter muss der Gewässerraum festgelegt werden. Für Gewässer mit einer natürlichen nGSB unter 2.0 m beträgt der Gewässerraum generell mindestens 11.0 m. Für die meisten übrigen Gewässer gilt die Formel: $[2.5 * (\text{natürliche Gerinnesohlenbreite}) + 7.0 \text{ m}]$.





2.3 Bestimmung der Gewässerräume

In einem ersten Schritt wurde die ungefähre Lage der Gewässerachsen aus der kantonalen Ökomorphologiekarte (OEM, Nachführung 31.12.2009) übernommen, wobei der Verlauf bei mäandrierenden Gewässern vereinfacht wurde (mittlere Lage). Aufgrund der ungenauen kantonalen Datenlage wurde bei praktisch allen Gewässern die Lage an die Daten der amtlichen Vermessung sowie der Orthofotos angepasst.

> Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB)

Für alle Fliessgewässer, bei denen nicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, wurde die mittlere oder effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) aus dem kantonalen Geodatenlayer als Grundlage herangezogen. Auf dieser Basis wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) bestimmt: Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird dazu mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle multipliziert:

	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	x 1.5
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

Die Bestimmung der Gewässerräume erfolgte nach der bundesrechtlichen respektive der kantonalen Gesetzgebung. Basierend auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Gewässerabschnittes wurde anhand der Schlüsselkurve der rechnerisch erforderliche Gewässerraum ermittelt:

> Gewässerraum im Normalfall (Schlüsselkurve)

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	Herkunft
Kleiner als 2 m	11 m	Art. 41a GSchV (Bund)
2 m bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m	Art. 41a GSchV (Bund)
Grösser als 15 m	eGSB + 30 m (mind. 45 m)	Art. 5b WBG (Kanton)

Liegt der Gewässerabschnitt in einem Schutzgebiet (kantonales Schutzgebiet, Auengebiet von nationaler Bedeutung), wurde der Gewässerraum anhand der Biodiversitätskurve ermittelt.

> Gewässerraum bei Gewässern in Schutzgebieten (Biodiversitätskurve)

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	Herkunft
Kleiner als 1 m	11 m	Art. 41a GSchV (Bund)
1 m bis 5 m	2.5 x nGSB + 7 m	Art. 41a GSchV (Bund)
Grösser als 5 m	eGSB + 30 m	Art. 41a GSchV (Bund)

Zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wurden verwendet:

1. Kantonale Grundlagen: Ökomorphologie der Fliessgewässer (Sohlenbreite, Breitenvariabilität), Orthofoto, Kataster der Bauwerke im Gewässerraum
2. Kommunale Grundlagen: Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft, amtliche Vermessung, Detailabklärungen Schwellenkooperation, Augenscheine vor Ort

Gewässerraumbreite und korrigierte Gewässerachsen ergeben zusammen die Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan.

2.4 Abweichungen vom Gewässernetz

Der Kanton Bern erhebt sein Gewässernetz (GNBE) teilautomatisiert. Der Datensatz unterscheidet zwischen Haupt- und Nebengewässer sowie ober- und unterirdischen Verläufen. Ausserdem sind im GNBE Seeachsen, virtuelle Verbindungen (nicht existierende Verbindungen zwischen Gewässern) sowie Trockenrinnen (keine Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung und des Wasserbaugesetzes) enthalten.

An diversen Stellen entspricht der GNBE nicht den Begebenheiten vor Ort. Im Zonenplan Gewässerräume sind die Verläufe entsprechend korrigiert und im Anhang B02 ("Bemerkung Verlauf") vermerkt. Einige im GNBE enthaltenen Gewässer existieren zudem zudem gar nicht. In Zweisimmen handelt sich um:

> **Usser und Inner Wassergrabe (2596351/1158726)**

Es sind keine durchgehenden Gerinne vorhanden. Es handelt sich um Trockenrinnen.

> **Fängligräbli Oeschseite (2593276/1153256)**

Das Fängligräbli verläuft eingedolt Richtung Nordosten, nicht Richtung Nordwesten.

> **Leegräbli (2595737/1158864)**

Die gleisquerende Eindolung existiert nicht. Die Gewässer neben den Gleisen und die nach Norden führende Eindolung sind künstliche Entwässerungen.

> **Spys-Chorbgräbli (oberhalb 2595349/1154988)**

Es ist keine Eindolung und kein Gerinne vorhanden.

> **Seegartegräbli (oberhalb 2595109/1157146)**

Es ist keine Eindolung und kein Gerinne vorhanden.

> **Stockbrunnegräbli (oberhalb 2593934/1153362)**

Es ist keine Eindolung und kein Gerinne vorhanden.

Des Weiteren stimmen die Lage der Gewächserachse mancherorts nicht mit der effektiven Lage überein (überdies: naturnahe Gewässer verändern ihren Verlauf). Daher wurden alle Gewässerachsen überprüft und die Lage mit Luftbild und amtlicher Vermessung abgeglichen.

2.5 Güterabwägung bei einzelnen Verzichtsfällen

Für einige im Gewässernetz des Kantons Bern (GNBE) verzeichnete Gewässerrläufe wurde auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Die detaillierte Dokumentation findet sich in der Beilage. In der Praxis des Kantons Bern sind in der Regel dann Gewässerräume auszuscheiden, wenn eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- > das Gewässer ist in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen
- > das Gewässer ist im Übersichtsplan 1:5'000 eingetragen (Geoportal)
- > das Gewässer ist im Grundbuchplan eingetragen
- > das Gewässer liegt in einem Schutzgebiet
- > das Gewässer weist eine Ufervegetation auf
- > die Breite der Gerinnesohle misst mehr als 25 cm
- > entlang des Gewässers sind Schutzbauten vorhanden, oder es besteht ein Wasserbauprojekt
- > das Gewässer verursacht ein Gefahrengebiet gemäss Gefahrenkarte.

> Verzichtsfall Nr. 1: Sömmerungsgebiet

Gemäss Bundesrecht (Gewässerschutzverordnung) kann bei Gewässern im Sömmerungsgebiet auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine übergeordneten Interessen dagegen sprechen.

Beispiel: Schlündigrabe (rotes Rechteck)



Sömmerungsgebiet (rote Fläche) in der Gemeinde Zweisimmen.



Luftbild Einzugsgebiet des Schlündigraben (siehe rotes Rechteck oben) im Sömmerungsgebiet der Gemeinde Zweisimmen.

> Verzichtsfall Nr. 2: Wald

Die Gewässerschutzverordnung ermöglicht ausserdem, auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten, wenn das Gewässer im Wald liegt und keine übergeordneten Interessen dagegen sprechen.



Waldgebiet (grüne Fläche) in der Gemeinde Zweisimmen.

Beispiel: Bruchgrabe (rotes Rechteck)



Luftbild des Bruchgrabens (siehe rotes Rechteck oben), der komplett von Wald umgeben ist.

> Verzichtsfall Nr. 3: Sehr kleine Gewässer

Gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. d GschV kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer "sehr klein ist".

Die Gemeinde Zweisimmen verzichtet ausserdem bei sehr kurzen Kleinst-Oberläufen auf die Ausscheidung des Gewässerraums, sofern keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Diese Verzichtsfälle stützen sich auf Augenscheine vor Ort (vgl. Beilage). Der Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung ist kein Freipass. In jedem Fall sind die übergeordneten Vorschriften wie ChemRRV, DZV, NHG, Fischereigesetz und weitere einzuhalten. Ist kein Gewässerraum ausgeschieden, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Meter ab Mittelwasserlinie/Gewässerachse dem Tiefbauamt vorzulegen.

> Weitere Verzichtsfälle (Nr. 4)

Gemäss Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41b Abs. 4 GSchV kann in bestimmten Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Damit soll der Aufwand für die Festlegung des Gewässerraums begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden, bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Im Besonderen betrifft dies Nachfolgendes.

- > Eingedolte Gewässer ausserhalb Bauzone & **in 15 m Abstand** von grossen Bauten und Anlagen
- > Künstlich angelegte Gewässer wie Entwässerungsgräben oder Überläufe (in Zweisimmen: Heimelegräbli, Chräuelgräbli, Leegräbli, Birmoosgräbli)
- > Trockenrinnen (keine Gewässer i.S. GschG und WBG)

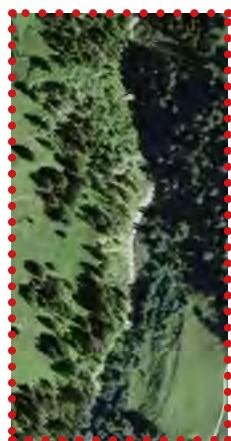
Die effektiven Verzichtsgründe sind in der Beilage ("Bemerkung Verzicht") präzisiert.

> Ausnahmen: überwiegende Interessen

An einigen Gewässerabschnitten, die eigentlich von einem Verzichtsfall (1-4) betroffen wären, wurde in Rücksprache mit den kantonalen Ämtern (OIK, AWN) dennoch ein Gewässerraum ausgeschieden. Dies, da eines der nachfolgenden übergeordneten Interessen betroffen ist.

- > Hochwasserschutz
- > Revitalisierungsvorhaben
- > Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt
- > Interessen des Naturschutzes
- > Vernetzungsvorhaben
- > Bauten/Infrastruktur in der Nähe eingedolter Bäche

Luftbild vom Mittellauf des Chaltebrunnegrabens (Südwesten der Gemeinde) mit grösseren Hochwasserschutzbauwerken.



Beispiel: Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss gewährleistet bleiben: kein Verzicht möglich.

2.6 Bestimmung dicht überbauter Gebiete

Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung in den Gemeinden, können im Zonenplan bereits dicht überbaute Gebiete entlang von Gewässern ausgeschieden werden, solange der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Die Gemeinde Zweisimmen möchte neben den Gewässerräumen auch die dicht überbauten Gebiete im Zonenplan Gewässerräume festhalten. In diesen Gebieten gilt ein reduzierter Gewässerraum. Die Gemeinde sichert sich dadurch die Planungssicherheit für Grundeigentümer im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen.

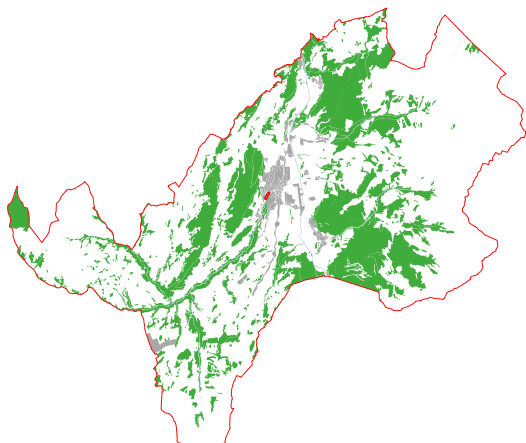
Von den schärferen Gewässerräumen sind viele Baulücken und Bestandesbauten betroffen, welche ansonsten ungenügend resp. nicht weiter ausgenutzt werden können. Vorbehalten bleiben die minimal Anforderungen an den Hochwasserschutz.

Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt, wurde das Ablaufschema der Arbeitshilfe "Bestimmung dicht überbauter Gebiete" vom Kanton Bern befolgt. Die Festlegung ist nicht abschliessend (und könnte später im Baubewilligungsverfahren noch erweitert werden).

Folgende Gebiete gelten nach kantonalem Schema als dicht überbaute Gebiete:

Makro-Betrachtungspereimeter

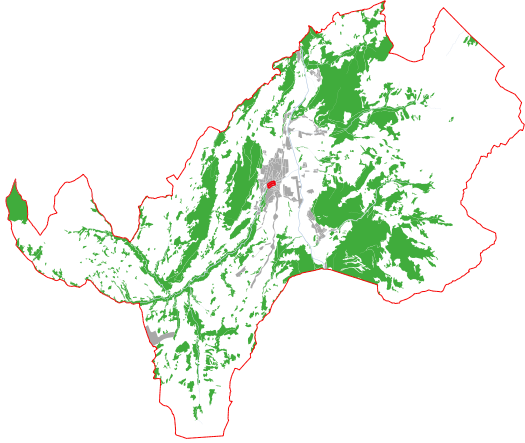
Nr. 1 Saanenstrasse Süd



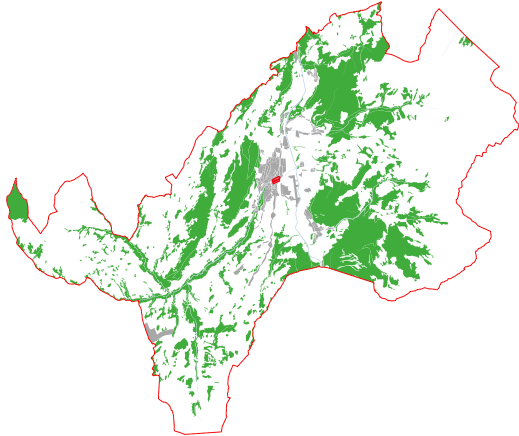
Mikro-Betrachtungspereimeter



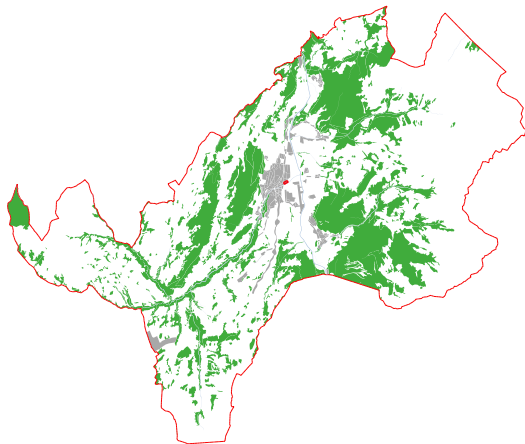
Nr. 2 Saanenstrasse Nord und
Nr. 3 Mühlegasse



Nr. 4 Schützenstrasse/Simmengasse
und Nr. 5 Bahnhofstrasse



Nr. 6 Unter Tüllstrasse



Beurteilungskriterien dicht überbauter Gebiete	1	2	3	4	5	6
Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	x	x	x	x	x	x
Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung		x	x	x	x	
Es handelt sich um eine Baulücke oder um die geringfügige Erweiterung einer bestehenden Anlage	x		x	x	x	
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitestgehend ausgenutzt	x	x	x	x	x	
Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/ Freiräume	x	x	x	x	x	x
Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	x	x	x	x	x	x
Das Vorhaben wertet den Gewässerraum im Sinne des GSchG auf.						
Fazit: Dicht überbaut?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	N.

> Fazit

Wie die Lage der Kernzone bereits erahnen lässt, ist die Gemeinde entlang der Kleinen Simme gewachsen. Dies hat zur Folge, dass sich der Ortskern nahe an der stark beeinträchtigten Kleinen Simme befindet. Aufgrund der Prüfung der obigen Kriterien werden die Gebiete 1 bis 5 als dicht überbaut eingestuft. Der Schutz vor Hochwasser ist heute im Siedlungsgebiet gewährleistet und durch in der Umsetzung befindliche Wasserbaumassnahmen auf lange Zeit gesichert. Eine Renaturierung auf diesem Flussabschnitt ist daher unwahrscheinlich und unverhältnismässig. Mit der Anerkennung der dicht überbauten Gebiete im Zentrum kann die Gemeinde ihre Nutzungsreserven und -potenziale besser ausschöpfen und ihr Siedlungsgebiet nach innen verdichten.

2.7 Reduktion des Gewässerraumes

Innerhalb der dicht überbauten Gebiete können reduzierte Gewässerräume ausgeschieden werden. Im Zonenplan werden dazu reduzierte Gewässerräume ausgeschieden und grundeigentümergebunden festgehalten. Mit diesem Schritt kann die Planungssicherheit für Grundeigentümer gewährleistet und das Baubewilligungsverfahren vereinfacht werden. Die Gemeinde verspricht sich eine Aktivierung der Nutzungsreserven und -potenziale an zentraler Lage. Die reduzierten Gewässerräume sichern den Schutz vor Hochwasser und den Gewässerunterhalt (Sanierungen der Böschungsmauer). Er entspricht im Wesentlichen des heutigen Simmenbetts.

Die Bauarbeiten an der Kleinen Simme haben gezeigt, dass sowohl die Sanierung der Flusssohle wie auch der Böschungsmauer von den öffentlichen Strassen (Simmengasse) her vorgenommen werden können. Die Zufahrt von den südlich der Simme angelegenden Liegenschaften ist daher nicht nötig. Die Zugänglichkeit der südlichen Uferverbauung ist rechtlich aber sichergestellt. Ab dem Knoten Saanen-/Lenkstrasse wird der Gewässerraum am dem Muehleportweg unterhalten, welcher ebenfalls im Gewässerraum liegt. Es wurde beidseitig ab oberer Böschungskante ein Gewässerraum von 6.0m ausgeschieden.



Abbildungen: Wasserbaumassnahmen von einer Uferseite (Fritz Leuzinger, Gemeinde Zweisimmen).

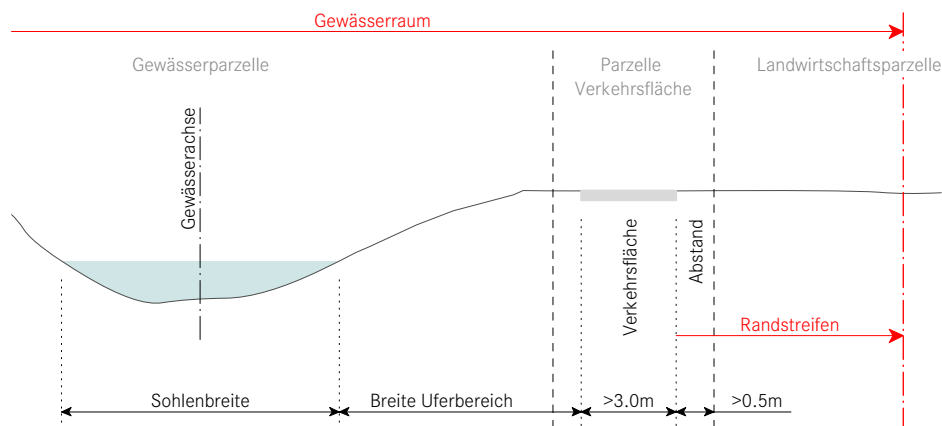
2.9 Bewirtschaftung im Gewässerraum

Bei der Revision der Gewässerschutzverordnung 2017 wurde für schmale Flächen im Gewässerraum, welche landseitig von Verkehrsflächen liegen, eine Ausnahmemöglichkeit von den Bewirtschaftungsvorschriften eingeführt. Im Zuge der vorliegenden Teil-Ortsplanungsrevision wurde für verschiedene Fliessgewässer geprüft, ob eine Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV geltend gemacht werden kann.

> Beurteilungskriterien und Dokumentation

Die Prüfung der Kriterien erfolgt abschnittsweise. Die Abschnitte werden durch wesentliche Änderungen des Gewässers oder Verkehrsflächen gebildet. So kann gewährleistet werden, dass kleine Geometrieänderungen in der Parzellengrenzen oder bei Strassenabständen nicht zu Ungleichbehandlung führen.

Weg / Strasse	K1	Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3.0m breit.
	K2	Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die Gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.
	K3	Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.
Randstreifen	K4	Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.
	K5	Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen Der "Gewässeranschluss" ist im Randstreifen niedrig oder der "Gewässeranschluss erweitert" ist direkt/indirekt niedrig Erosionsrisiko: keine Gefährdung Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser
	K6	Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3.0 bis 6.0 m und weniger breit als der Uferbereich.

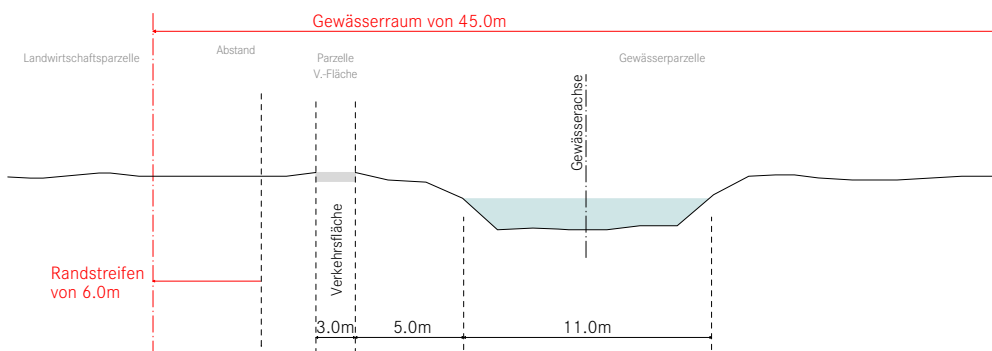


Definition und Abmessungen der Beurteilungskriterien

Bereich 1: Grosse Simme, Bode / Gand (linksufrig)



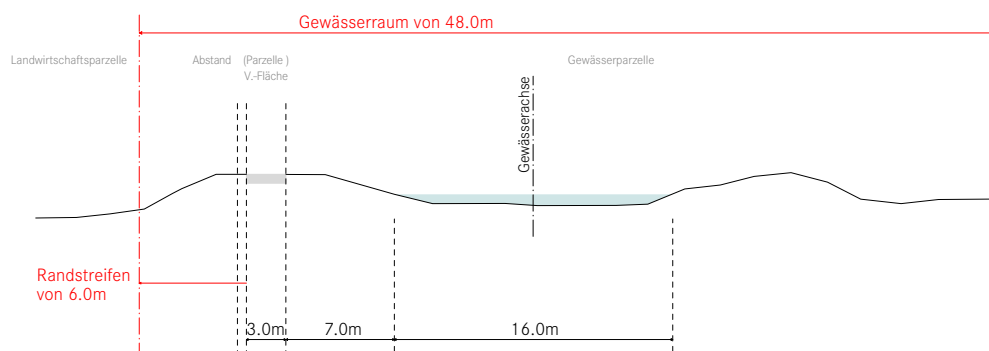
	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	ja	im Durchschnitt 3m breiter Weg
K2	ja	Verkehrsfläche und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	-	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche
K4	ja	eigene Parzelle für Verkehrsfläche
K5	ja	Überprüft gemäss Geoportal » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	ja	6m ab Rand Gewässerraum



Bereich 2: Grosse Simme, Ey (linksufrig)



	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	ja	im Durchschnitt 3m breiter Weg
K2	ja	Verkehrsfläche und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	ja	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche
K4	ja	Randstreifen 5-6 m
K5	ja	Überprüft gemäss Geoportal » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	ja*	im Durchschnitt 6m breiter Randstreifen *Vernetzung gegeben



Bereich 3: Grosse Simme, Innere Moosbach (linksufrig)

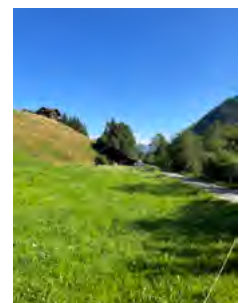


	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	ja	im Durchschnitt 3m breiter Weg
K2	ja	Verkehrsfläche und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	ja	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche
K4	-	eigene Parzelle für Verkehrsfläche
K5	ja	Überprüft gemäss Geoportal » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: Murgang
K6	(nein)*	im Durchschnitt 9m breiter Randstreifen *Vernetzung gegeben

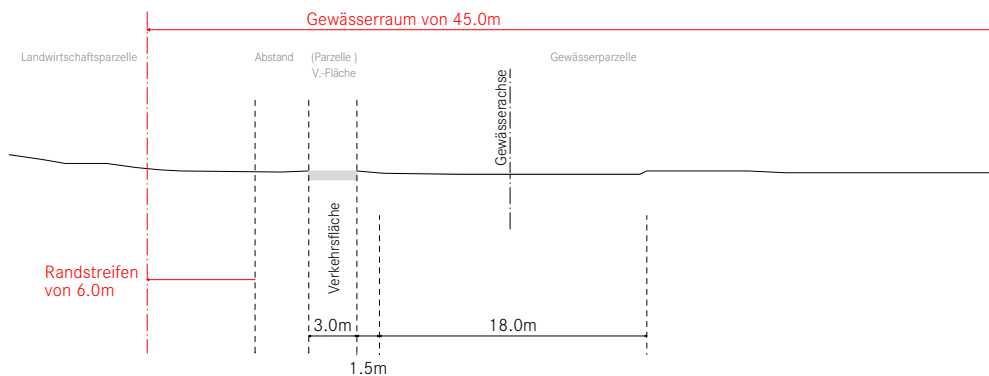
Im Zonenplan Gewässerräume wird ein Randstreifen von 6m ab Aussenrand Gewässerraum festgelegt. Die Topografie ist sehr flachabfallend. Es verbleibt ein grosser Pufferstreifen zur Verkehrsfläche, welche die Schadstoffeinträge verhindert und eine Vernetzungsfunktion übernehmen kann (Parzellen 527 und 489: siehe Fotos).



Parz. 527



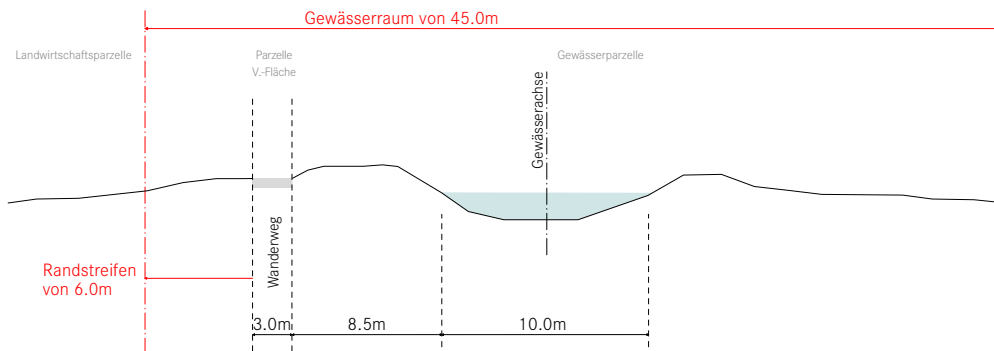
Parz. 489



Bereich 4: Grosse Simme, Gwatt / Flughafen (links- und rechtsufrig)



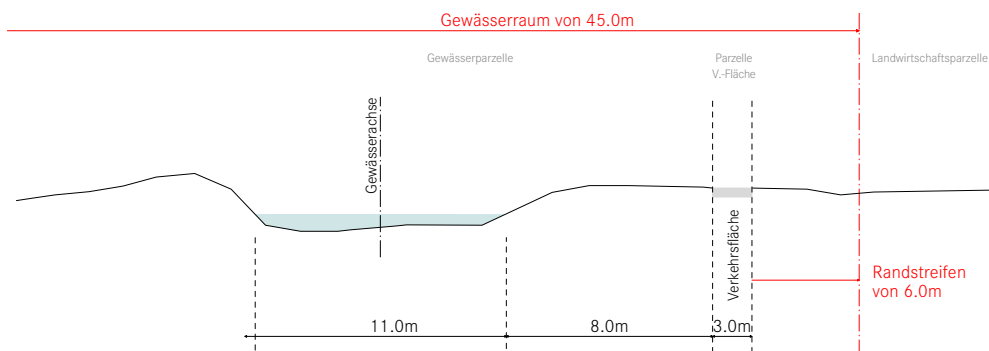
	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	(ja) / ja	im Durchschnitt 3m breiter Weg
K2	ja / ja	Damm und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	-	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche
K4	ja / ja	Randstreifen breiter als 0.5m
K5	ja / ja	Überprüft gemäss Geoportall » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	nein* / ja	im Durchschnitt 6m breiter Randstreifen *Vernetzung gegeben



Bereich 5: Grosse Simme, im Sack (links- / rechtsufrig)



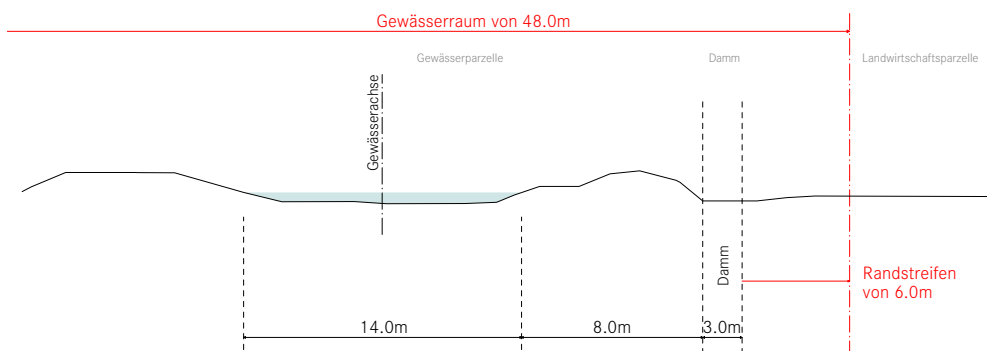
	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	(ja) / ja	im Durchschnitt 3m breiter Weg
K2	ja / ja	Verkehrsfläche und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	-	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche
K4	ja / ja	eigene Parzelle für Verkehrsfläche
K5	ja / ja	Überprüft gemäss Geoportall » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	nein / nein	im Durchschnitt 6m breiter Randstreifen



Bereich 6: Grosse Simme, Gand (rechtsufrig)



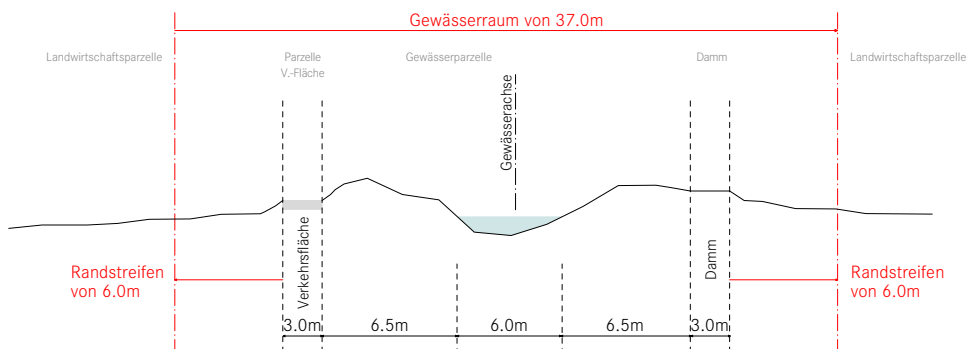
	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	(ja)	im Durchschnitt 3m breiter Damm
K2	(ja)	Damm und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	(ja)	ausserhalb des Damms
K4	ja	Randstreifen breiter als 0.5m
K5	ja	Überprüft gemäss Geoportal » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	ja	im Durchschnitt 6m breiter Randstreifen



Bereich 7: Kleine Simme, Tüll / Rieme (linksufrig)



	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	ja	im Durchschnitt 3m breiter Weg
K2	ja	Verkehrsfläche und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	-	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche / Damms
K4	ja	eigene Parzelle für Verkehrsfläche / Randstreifen bter als 0.5m
K5	ja	Überprüft gemäss Geoportal » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	nein	im Durchschnitt 6m breiter Randstreifen

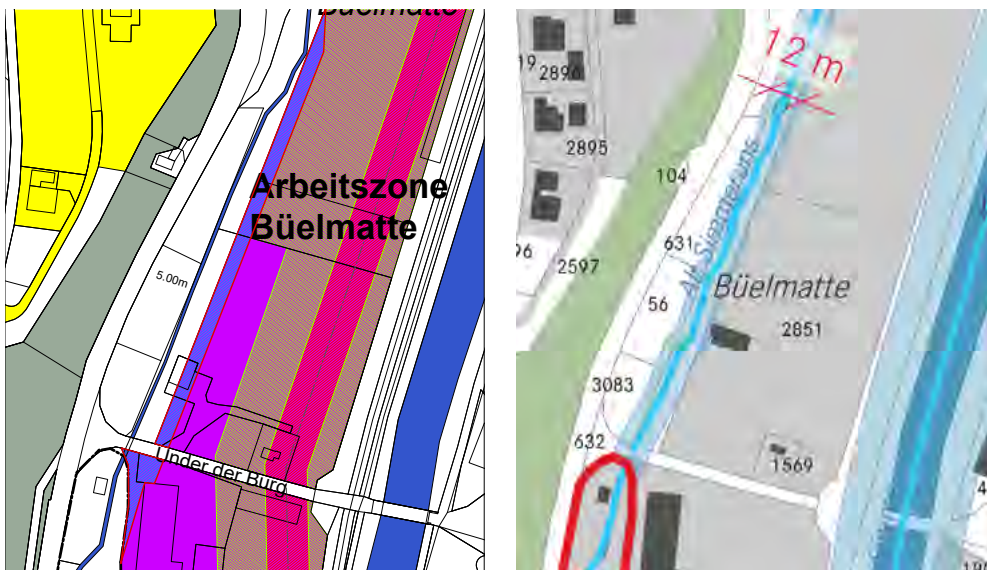


2.10 Umsetzung ins Baureglement und Zonenplan

Für die Gewässerräume wird ein neuer "Zonenplan Gewässerräume" erlassen. Er muss aus kantonaler Sicht das ganze Gemeindegebiet abdecken, obschon die Alpgebiete weitgehend frei von Festlegungen zum Gewässerraum sind. Aus Gründen der Lesbarkeit (Massstab) muss der Zonenplan Gewässerräume in 6 Teilpläne unterteilt werden.

Die bisherige baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) bleiben materiell unverändert. Formell sind folgende Anpassungen nötig:

- > Weil Bestimmungen zu Gewässerabständen an mehreren Stellen im Baureglement enthalten waren, sind kleinere Korrekturen nötig. Zudem sind die Gewässerräume neu explizit in Art. 38 geregelt (früher Bauabstand von Gewässern). Der umformulierte Artikel zum Gewässerraum entspricht dem Wortlaut im Musterbaureglement des Kantons Bern.
- > Im Zonenplan Siedlung muss in der Arbeitszone Bühlmatte die Bestimmung "Freihaltefläche für Fliessgewässer" gestrichen werden, da sie ansonsten dem Zonenplan Gewässerräume widerspricht (Gewässerabstand wird kleiner).



Abbildungen: Die blau schraffierte Fläche aus dem Zonenplan Siedlung entfällt (links), es gilt neuer Gewässerraum (rechts), ohne Massstab, genordet.

2.11 Sistierung im Bereich Forellensee

Im Bereich der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Forellensee» ist gegenwärtig eine Arealentwicklung im Gange. Teile des Areals sollen neu bebaut und touristisch zeitgemäss genutzt werden. Die Planungsarbeiten umfassen auch detaillierte Abklärungen mit den kantonalen Fachstellen betreffend die Gewässerräume und die Naturwerte. Die Ergebnisse dieser Arbeiten münden in eine Überbauungsordnung, welche Festlegungen zu diesen Themen enthalten wird.

Die erste Vorprüfung hat ergeben, dass für den Forellensee aus Gründen des Naturschutzes ein Uferbereich von 5 m als Gewässerraum auszuscheiden sei, um die heimischen Krebsarten zu erhalten.

Der Gemeinderat hat die Überbauungsordnung Forellensee am 3. Juni 2025 beschlossen. Das Genehmigungsverfahren ist folglich der Festsetzung des Zonenplans Gewässerräume vorgelagert. Im Bereich der ZPP Forellensee wird der Gewässerraum daher in der Überbauungsordnung und nicht im Zonenplan Gewässerräume festgelegt.

3. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Anpassungen in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung erfolgen aufgrund der geänderten Gewässerschutzgesetzgebung. Diese ist dem kommunalen Recht übergeordnet und muss umgesetzt werden.

Im Zonenplan werden Gewässerräume festgelegt, die den minimalen Abstand zu den Fliessgewässern festsetzen. Dadurch werden die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz sowie Unterhalt und Erholungsraum der Gewässer gesichert. Im Baureglement werden dazu die entsprechenden Vorschriften erlassen.

Es werden keine anderen raumwirksamen Massnahmen an der baurechtlichen Grundordnung vorgenommen.

4. PLANERLASSVERFAHREN

4.1 Mitwirkung

Die Akten lagen vom 8. März bis 8. April 2019 öffentlich auf. Hinweis: Damals war auch das Baureglement und die Einführung der neuen Messweisen nach BMBV Gegenstand der Auflage. Der Gemeinderat dankt den Mitwirkenden für die sorgfältige Studie der Unterlagen und die vorgebrachten Anliegen:

Eingabe	Gegenstand	Umsetzung
1.1	Art. 2 GBR, Hauptfassadenlänge: Definition sei unklar und nicht BMBV konform. Einige Schemata gestaffelter Bauten werden zur Illustration der Frage beigefügt.	Die Hauptfassadenlänge HL ist ein kommunales, ergänzendes Mass. Solche können die Gemeinden vorsehen, sofern sie nicht im Widerspruch zur BMBV stehen. Es dient dazu, die heutigen Bestimmungen möglichst so in die BMBV zu überführen, dass weder mehr noch weniger lange Gebäude entstehen können. Zur Frage: a) Gebäudeteilen die "sich klar vom Hauptbau absetzen" bezieht sich auf die äussere Erscheinung und die vorgegebenen Dimensionen, unabhängig der inneren Ausgestaltung/Verbindung zum Hauptbau. b) Bei gestaffelten oder ungewöhnlich proportionierten Gebäuden würde die HL analog Art. 12 BMBV wie die Gebäudelänge bestimmt (= die Länge des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst). Die zulässigen Dimensionen von klar abgegrenzten Gebäudeteilen sind definiert (Kleinbauten, Art. 2 Abs. 3 lit.a). Die Gebäudelänge umfasst auch die „bewohnte Gebäudeteile, welche sich klar vom Hauptbau absetzen (z.B. Wintergarten, Studios etc.). Sie darf in keinem Fall überschritten werden. c) Die angeführte Ausnahmesituation würde auch einen Umbau der äusseren Erscheinung und damit der Firstrichtung bedingen (vgl. Kommentar) und wäre, sofern dem Ortsbild (Art. 20 ff. GBR) zuträglich, gewollt bewilligungsfähig.
1.2	Art. 2 GBR, vorspringende Gebäudeteile: Die Definition sei unklar und führe zu Gebäudeteilen, welche unzulässig weit in den Grenzabstand hineinreichen.	Die Erläuterungen zur BMBV definieren vorspringende Gebäudeteile als z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, offene oder geschlossene Balkone und Wintergärten. In jedem Fall also als offene Bauteile. Geschlossene Gebäudeteile sind bei den Gebäudedimensionen (Fassadenlinie) zu berücksichtigen. Insofern wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen.
1.3	Art. 2 GBR, An- und Kleinbauten: Die Festlegung widerspreche dem EG ZGB und sei rechtswidrig. Es werden zwei Verbesserungsmöglichkeiten angeführt. Die Höhe von Kleinbauten oder Anbauten sei zu definieren.	Gemäss BMBV enthalten An- und Kleinbauten nur Nebenutzflächen, was eine Verschärfung gegenüber heute darstellt (vgl. auch Hauptfassadenlänge 1.1.). Art. 79a EG ZGB verlangt für An- und Nebenbauten einen Grenzabstand von 2 m, was der Festlegung in Art. 2 GBR entspricht. Die zulässige Fassadenhöhe ist ausserdem mit 4.5 m beschränkt. Insofern wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen.

Eingabe	Gegenstand	Umsetzung
2	Gewässerräume: Die Mitwirkende macht darauf aufmerksam, dass bestehende Infrastrukturen im Gewässerraum standortgebunden und von öffentlichem Interesse sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Bauten und Anlagen geniessen zudem Besitzstandgarantie nach Art. 3 BauG.
3	Art. 15 ZPP Bahnhof: Die Bestimmungen zur Energie seien auf folgenden Wortlaut abzuändern: „Neubauten sind wenn möglich an das bestehende Fernwärmenetz anzuschliessen.“	Der bestehende Passus wird abgeändert:

Mitwirkende

- 1) G. + M. Lüscher
- 2) BLS Netz AG
- 3) Fernwärmegenossenschaft Zweisimmen

4.2 Vorprüfung

In der ersten Vorprüfung vom 19. Juni 2020 empfahl das AGR in Bezug zum Gewässerraum eine zweite Vorprüfung, wohingegen die Rückmeldungen zur Überarbeitung des Baureglements klar genug für die öffentliche Auflage waren. Daher wurden die beiden Planungsvorhaben entkoppelt.

Die erste Vorprüfung hielt zu den Gewässerräumen explizite Rückmeldungen zu einzelnen Gewässern bereit, welche umgesetzt wurden. Die wichtigste ist die Vergrösserung des Gewässerraumes der Kleinen Simme im Ortskern von Zweisimmen.

Darüber sind insbesondere Prüfaufträge formuliert worden:

- > Korrekturen an der kantonalen Datengrundlage (Gewässerachsen)
- > Vertiefte Erläuterungen zum Verzicht der Ausscheidung eines Gewässerraums.

Die detaillierten, meist sehr ortsspezifischen Angaben finden sich in der Beilage zum Erläuterungsbericht.

4.3 Zweite Vorprüfung und Information

Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen der Mitwirkung und der Auflage und teils veränderter kantonalen Praxis beschloss die Gemeinde, den Zonenplan Gewässerraum nochmals der Öffentlichkeit zu unterbereiten. Bevor die Akten in die zweite Vorprüfung verabschiedet wurden, konnte die Bevölkerung und insbesondere die betroffenen Landwirte die revidierten Gewässerräume begutachten und anlässlich einer Informationsveranstaltung diskutieren.

Per 6. Dezember 2021 haben die Abteilung Naturförderung ANF und per 22. Dezember 2021 der Oberingenieurkreis OIK I Fachberichte verfasst. Am 6. Januar 2022 hat ausserdem das Amt für Wasser und Abfall AWA einen Fachbericht verfasst. Es wurden Bewilligungen für Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen in Aussicht gestellt. Im Rahmen der 2. Vorprüfung wurden diese Einschätzungen bereits weitestgehend eingebaut.

Am 23. Februar 2023 fand eine Bereinigungssitzung mit diesen Fachstellen statt. Dabei wurden in erster Linie die Methodik der Gewässerraumausscheidung und die Verzichtsfälle diskutiert. Man kam überein, diese Aspekte in Form von Karten und einer Geodatei besser nachvollziehbar und lückenlos zu dokumentieren. Die Gemeinde hat daraufhin umfangreiche Begehungen und Dokumentationen veranlasst (vgl. „Beilagen“ auf Seite 37).

Die Genehmigungsvorbehalte aus dem Vorprüfungsbericht vom 27. Mai 2025 wurden wie folgt bereinigt:

Nr.	Gegenstand	Umsetzung
3	Baureglement	Zonenpläne Gewässerräume in Abs. 2 ergänzt, in Abs. 5 drinn. Neue Grafik in Kommentarspalte.
4	Änderungssperimeter im Bauzonenplan Arbeitszone «Büelmatte» einfügen	Erfolgt.
6.1	Gewässerraumausscheidung allgemein Die Planung muss gemäss allen früheren Stellungnahmen des OIK I (1. Vorprüfung, erste Runde der 2. Vorprüfung, Besprechungen und schriftlichen Stellungnahmen) überprüft und bereinigt werden. Aus diesem Grund erhebt der OIK I im Rahmen der hier vorliegenden 2. Vorprüfung explizit keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Beurteilung.	Der Gewässerraum wurde nochmals auf alle Einwände VP1 und VP2 geprüft und gemäss 6.2ff. angepasst. Dem Tiefbauamt wurden jeweils die Plandateien zugestellt, digitale Beilagen halten hochauflösende Details bereit. Eine umfassendere Dokumentation ist im (auszudruckenden!) Erläuterungsbericht nicht möglich.

Nr.	Gegenstand	Umsetzung
6.2	Doppelfestlegungen Das Gemeindegebiet muss zwar, wie vom OIK I im Fachbericht vom 22. Dezember 2021 gefordert, lückenlos dargestellt werden, jedoch ohne Doppelfestlegungen.	Der Vorbehalt ist im Hinblick auf digitale Plangenehmigungen sehr formalistischer Natur. Nun sind die Übergänge «exakt» geschnitten resp. abgegrenzt. Das führt zu unschönen Teilungen quer durch Liegenschaften etc. Daher wurde ein Wirkungsbereich der Teilzonenpläne eingeführt, so dass die Übersicht gewahrt bleibt, aber formal keine Doppelfestlegungen zu vermuten wäre.
6.3	Dicht überbaute Gebiete Wir können den ausgedehnten dicht überbauten Gebieten grundsätzlich zustimmen. Einzig im Gebiet Nr. 3 ist der Gewässerraum der Parzellen Nrn. 2512 und 3107(227) aus unserer Sicht nicht dicht überbaut da darauf lediglich ein Gebäude steht und somit nicht mindestens zu 50% überbaut ist. Somit fällt dieser Bereich bereits bei der Beurteilung des Betrachtungsperimeters raus. Aus diesem Grund muss das Gebiet Nr. 3 entsprechend verkleinert werden.	Das Gebiet Nr. 3 wurde entsprechend verkleinert und der Erläuterungsbericht angepasst. Die Festlegung erfolgt nicht abschliessend.
6.4	Verzicht auf Gewässerraumausscheidung Eine Überprüfung der Begründungen für den Verzicht durch die Bilder gestaltete sich aufgrund der geringen Auflösung als schwierig. Die Gewässer müssen vollständig erfasst und die Gewässerräume ausgedehnt oder ein allfälliger Verzicht plausibel begründet werden.	Die Bilder sind (digital) zoombar und hochaufgelöst. Es sind sogar die Masstäblichkeit ersichtlich.
6.4.1	Aufgrund des Vorhandenseins von Gewässerbetten ist die aktuelle Handhabung aus Sicht Wasserbau zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich an den gesetzlichen Grundlagen sowie den Vorgaben zur Festlegung der Gewässerräume bei sehr kleinen Gewässern zu orientieren.	Rückmeldung unklar, gemeint ist wohl z.B. «Voders Handligrabli»; welches als Foto Nr. 15 dokumentiert und offenkundig kein Bachbett ausgebildet hat.
6.4.2	Dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, ist die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden.	Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen kann bei eingedolten Fließgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Vorliegend wurden immer dann, wenn eine Gewässereindolung 15 m an eine Baute und Anlage heranreicht, ein Gewässerraum ausgedehnt (ab der Grenze, nicht im Schnittbereich).

Nr.	Gegenstand	Umsetzung
6.5	<p>Simme</p> <p>Die Mindestbreite von 45m wird zwar überall erfüllt, jedoch nicht die Mindestbreite von der bestehenden Gerinnesohlenbreite plus beidseits je 15 m ab Mittelwasserlinie. Diese Vorgaben müssen jeweils beide erfüllt sein (Art. 5b WBG).</p>	<p>Umgesetzt: Dadurch resultieren an der Simme v.A. im nördlichen Simmenlauf Ausweitungen im Wald, bei den Absturzbauwerken bis zu 5 m. In der übrigen LW-Zone liegen die Diskrepanzen im 20 cm Bereich. Bei der kleinen Simme ist Gerinnesohle nur an wenigen Stellen (z.B. unterhalb der Oeschseite) über 15 m breit. Der Gewässerraum vergrössert, obschon die Mittelwasserlinie (wie auch die Gewässerraum) bei alpinen Gewässer nur sporadisch vermessen wird und ein dynamischer Verlauf annimmt, dem die planerische Festlegungen nicht gerecht werden.</p>
6.6	<p>Kleine Simme</p> <p>Die Gewässerraubbreite genügt teilweise nicht, da die Gerinnesohle eine Breite von mehr als 15 m aufweist. Somit bemisst sich der Gewässerraum teilweise nach Art. 5b WBG und muss entsprechend erhöht werden</p>	<p>Der Gewässerraum im Hochwasserschutzprojekt Bettelried vom 16.08.2019 ist durchgehend 27 m breit und ist dort nur hinweisend festgelegt. Vorher: Es wurde für die zweite Vorprüfung aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen ein Gewässerraum von 22 m berechnet. Neu: Es wurden die 27 m Gewässerraubbreite aus dem Wasserbauplan in den Zonenplan Gewässerraum übernommen (beidseitige Verbreiterung um 2.5 m). Einige Nebenbauten werden so auf den Besitzstand beschränkt.</p>
6.7	<p>Betelriedbach</p> <p>Damit die Zugänglichkeit zu den Schutzbauwerken sichergestellt ist muss der Gewässerraum so vergrössert werden, dass die folgenden Vorgaben kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gewässerraum, welcher im Hochwasserschutzprojekt Betelried (genehmigt 2020) orientierend dargestellt ist, muss vollumfänglich enthalten sein. - Sämtliche Hochwasserschutzbauten inkl. einem seitlichen Zugang von mindestens 5 m ab Aus-senkante der Schutzbauwerke müssen innerhalb des Gewässerraums liegen. - Der Rückhalteraum der Murgangssperre, welcher bis ca. 120 m oberhalb der Sperre reicht, muss vollumfänglich im Gewässerraum liegen. <p>Der Gewässerraum muss entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Der Gewässerraum im Hochwasserschutzprojekt Bettelried vom 16.08.2019 ist durchgehend 27 m breit und ist dort nur hinweisend festgelegt. Vorher: Es wurde für die zweite Vorprüfung aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen ein Gewässerraum von 22 m berechnet. Neu: Es wurden die 27 m Gewässerraubbreite aus dem Wasserbauplan in den Zonenplan Gewässerraum übernommen (beidseitige Verbreiterung um 2.5 m). Einige Nebenbauten werden so auf den Besitzstand beschränkt.</p>
6.8	<p>Gewässerräume bei Hochwasserschutzbauwerken</p>	<p>Dies wurde in den Bauzonen und der Landwirtschaftszone nochmals überprüft. Der Gewässerunterhalt ist in Waldarealen bundesrechtlich gleichwertig sichergestellt (= de facto Bauverbot), dort wurden keine Ausweitungen vorgenommen (plangrafische Vereinfachung, fehlendes begründetes Interessen).</p>
6.9	<p>Forellensee</p>	<p>Die UeO Forellensee wurde im Juni 2025 vom GR beschlossen und ist der ZP-Revision vorgelagert. Damit entfällt auch die Festlegung «von Beschluss und Genehmigung sistiert».</p>
6.10	<p>Koordination der Gewässerräume mit benachbarten Gemeinden</p> <p>Die vorliegende Planung muss mit den Gemeinden St. Stephan und Boltigen abgeglichen werden.</p>	<p>Der Gewässerraum der Simme in Boltigen beträgt ab der Laubegg 45 m und stimmt mit Zweisimmen überein. Aufgrund der Gemeindegrenze resultiert auf Seite Gemeinde Zweisimmen rechtsufrig eine Restgeometrie. Mit St. Stephan ist der Gewässerraum an der Simme ebenfalls abgestimmt.</p>

Nr.	Gegenstand	Umsetzung
7	Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen	vgl. „2.9 Bewirtschaftung im Gewässerraum“ auf Seite 19.
	Für den Bereich 1 auf den Parzellen Nrn. 171, 1899, 782 und 1594 muss der Randstreifen auf 6 m reduziert werden.	Der Uferbereich misst durchgehend ca. 6 m, der Uferweg ca. 2.2 m, der Abstand Verkehrsfläche zur Landwirtschaftsfläche ca. 0.3 m im Norden bis 0.9m im Süden. Die Festlegung Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen misst Stand Vorprüfung Nr. 2 durchgehend 6 m. Der Genehmigungsvorbehalt führt dazu, dass simmenseitig die Festlegung Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen um 0.3 m – 0. 9 m reduziert werden musste. Dies fällt jedoch in der Praxis in etwa mit dem Böschungsfuss zusammen und hat wenig Praxisrelevanz.
	Für den Bereich 2 linksufrig mit den Parzellen Nrn. 801, 604 und 1091 (ohne überbaute Fläche) muss bei der Bewirtschaftung ein Pufferstreifen von 0,5 m zur Verkehrsfläche eingehalten werden.	Dies wird bereits durch die Geometrie der Festlegung Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen berücksichtigt (vgl. Luftbild). Der Abstand Verkehrsfläche zur Festlegung Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen beträgt mindestens 1m. Das Schema im Bericht wurde angepasst.
	Für den Bereich 3 linksufrig mit den Parzellen Nrn. 924.01, 1289.01 muss bei der Bewirtschaftung ein Pufferstreifen von 1 m zur Verkehrsfläche eingehalten werden. Des Weiteren muss der Randstreifen bei den Parzellen Nrn. 1303.02, 527 und 489 auf 6 m reduziert werden.	Parzellen Nrn. 924.01, 1289.01: Der «Pufferstreifen» wird eingehalten, das heisst der Abstand Verkehrsfläche bis zur Festlegung Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen beträgt 1 m und mehr. Parzellen Nrn. 1303.02, 527 und 489: Im Zonenplan Gewässerräume wird ein Randstreifen von 6m ab Aussenrand Gewässerraum festgelegt. Anders ist eine Ausscheidung gar nicht möglich, resp. unsinnig, da der Randstreifen mehr als 9 m beträgt. Dieser selbst hat vernetzende Funktion.

4.4 Öffentliche Auflage

(folgt)

4.5 Genehmigung

(folgt)

BEILAGEN

- B01** Verzichtsgründe Festlegung des Gewässerraums (.pdf)
- B02** Korrigiertes Gewässernetz mit allfälligen Verzichtsgründen (.shp) (nur digital)
- B03** Gewässerräume Gemeindegebiet (.pdf) (nur digital)
- B04** Fotodokumentation sehr kleine und trockene Gewässer (.pdf)
- B05** Abstimmung mit Saanen (.pdf)

Die Beilagen B01- B04 sind für den digitalen Gebrauch produziert.
Sie können unter dem bereitgestellten online-Link während der Auflage bezogen werden.

